

2.11.10.03.11  
VF.03.03.11

1.) + 10.02.11  
VF.03.02.11



Verf.	10	10	10	10	10
PA	EINGEGANGEN				Kenn- ziffer
SB	10. JAN. 2011				Rück- ziffer
Stk- ziffer	STIRM & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE				Ver- trag
zda					Stk- ziffer

# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART.

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Stirm, Staudenmayer und Kollegen,  
Cannstatter Straße 102, 70734 Fellbach, Az: [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesam-  
tes,  
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: [REDACTED]

- Beklagte -

wegen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 13. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am  
Verwaltungsgericht Pelka als Berichterstatteerin aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 21. Dezember 2010 am 30. Dezember 2010

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24 .02. 2010 wird auf-  
gehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

### Tatbestand

Der am .1978 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 21.06.1994 in die Bundesrepublik zu seinem bereits hier lebenden Vater ein.

Am 09.05.1997 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Der Kläger lies zur Begründung seines Antrages durch seinen Prozessbevollmächtigten vortragen, er sei in der Bundesrepublik Deutschland für die PKK tätig gewesen und habe bereits in der Türkei Kontakt zu kurdischen Freiheitskämpfern gehabt. Da bereits wegen der ständigen Razzien in seinem Heimatdorf Gefahr für Leib und Leben für ihn bestanden habe, habe ihn sein Vater nach Deutschland geholt. Er habe sich bedauerlicher Weise an einem Brandanschlag von Kurden auf ein türkisches Geschäft in Ludwigsburg beteiligt, weshalb er zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren verurteilt worden sei. Er distanziere sich nachdrücklich von derartigen Gewalttaten. Durch diese Tätigkeit sei er jedoch für die türkischen Behörden in der Türkei als kurdischer Sympathisant bekannt und hätte bei einer Rückkehr sofort mit einer Verhaftung zu rechnen. Sein älterer Bruder sei im Dezember 1996 vom türkischen Geheimdienst verhaftet worden und seither gebe es kein Lebenszeichen mehr von ihm. Dieser habe in seiner Heimat zwar die Freiheitskämpfer mit Kleidern und Lebensmitteln unterstützt, sei jedoch selbst nicht aktiv gewesen. Dieser Bruder habe ständig Schwierigkeiten mit dem türkischen Geheimdienst gehabt, seitdem bekannt geworden war, dass er - der Kläger - im Juli 1996 bei dem Brandanschlag beteiligt gewesen sei. Dieser Vorfall sei in türkischen Zeitungen landesweit mit Namensnennungen bekannt gemacht worden. Der inzwischen verschwundene Bruder sei seit dem Anschlag mindestens ein- bis zweimal pro Monat verhört, geschlagen und teilweise mehrere Tage festgehalten worden. Hierbei sei er immer wieder nach seinem Bruder, also ihm, dem Kläger, gefragt worden. Deshalb bestehe für ihn Lebensgefahr bei einer Rückkehr in die Türkei.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 13.05.1997 hat der Kläger vorgetragen, er sei jetzt wegen seiner politischen Tätigkeit im Gefängnis. Er sei allerdings erst so richtiger Sympathisant der PKK, seit dem er ins Gefängnis gekommen sei. Zuvor habe er keinerlei Aktivitäten für diese Partei entwickelt, auch nicht vor seiner Ausreise aus der Türkei. Er habe in der Türkei nur an Newroz-Feiern teil-

genommen. Bei PKK-Veranstaltungen in Deutschland sei er einmal in Bonn und einmal in Hannover gewesen. Außer diesem Brandanschlag auf das türkische Geschäft habe er sich hier in Deutschland nicht politisch betätigt. Wenn er jetzt in die Türkei zurückkehren würde, bekäme er Schwierigkeiten. Sogar sein älterer Bruder sei in der Türkei zum Karakol gebracht und dort wegen ihm verhört worden. Bei einer Rückkehr in die Türkei würde er sofort festgenommen und in Haft genommen werden. Vielleicht würde er verschwinden. Davor habe er Angst.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.03.1998 wurde der Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des AuslG offensichtlich und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ebenfalls nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise wurde ihm die Abschiebung in die Türkei angedroht.

Seiner gegen diesen Bescheid am 04. April 1998 erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 23. September 1999 insoweit stattgegeben, als es die Beklagte verpflichtete, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen und die Ziffern 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.03.1998 ebenso aufgehoben hat wie dessen Ziffer 4, soweit darin die Türkei nicht als Staat bezeichnet worden war, in den der Kläger nicht abgeschoben werden dürfe. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Gericht sei der Überzeugung, dass nicht nur der Brandanschlag, an dem der Kläger beteiligt gewesen ist, den türkischen Behörden bekannt geworden sei, sondern dass diese auch über die Person des in diese Straftat verwickelten Klägers bestens informiert seien. Dies folge nach Überzeugung des Gerichts schon aus dem Umstand, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung bekundet habe, seinem Bruder sei diese ganze Geschichte von den türkischen Sicherheitskräften vorgehalten worden, als jener sich selbst noch in der Türkei aufgehalten habe. Darüber hinaus sei das Gericht weiterhin der Überzeugung, dass den türkischen Behörden allein schon aufgrund der Tatsache, dass dieser Brandanschlag, der sich gegen eine türkische Einrichtung gerichtet habe, und der daran sich anschließende Strafprozess auf besonderes Interesse der zuständigen türkischen Auslandsvertretung gestoßen sei. Hinzu komme, dass auch der Va-

ter des Klägers im Verfahren seines Neffen vor dem Gericht als Zeuge glaubhaft bekundet habe, dass er wegen dieses Vorfalles in Ludwigsburg selbst in seiner eigenen Gaststätte erheblichen Schwierigkeiten mit türkischen Staatsangehörigen türkischer Volkszugehörigkeit ausgesetzt gewesen sei, die bis hin zu tätigen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen gegangen seien. Aufgrund dessen spreche alles dafür, dass der Kläger nicht nur bei Landsleuten im Verdacht stehe, Angehöriger oder Unterstützer der PKK (gewesen) zu sein, sondern auch, dass die zuständigen türkischen Behörden hiervon Kenntnis erlangt hätten. Bei dieser Sachlage müsse der Kläger bei der anlässlich einer Wiederreise in die Türkei fälligen Personenkontrolle nach Überzeugung des Gerichts jedoch ohne Weiteres damit rechnen, dass sich aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes ein weitergehendes Interesse der türkischen Sicherheitskräfte an seiner Person ergebe, weil er von diesen als PKK-Aktivist angesehen werde. Insbesondere würde nach Überzeugung des Gerichts die dem Kläger bei einem anschließenden Verhör drohende Folter jedenfalls auch an die von ihm nach außen manifestierte separatistische Überzeugung anknüpfen. Die Anwendung des § 51 Abs. 1 AuslG sei auch nicht nach § 51 Abs. 3 AuslG ausgeschlossen. Es könne zwar keinem Zweifel unterliegen, dass der Kläger aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen gewesen sei, weil er eine die Sicherheit des Staates gefährdende Organisation wie die PKK in qualifizierter Weise durch eigenen Gewaltbeitrag unterstützt habe. Indessen setze die Anwendung von § 51 Abs. 3 1. Alternative AuslG zudem die Prognose voraus, dass der Ausländer seine die Sicherheit des Staates gefährdende Betätigung auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit fortsetzen werde. Diese Prognose könne vorliegend jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit getroffen werden. Der Kläger sei zwar mittlerweile erneut straffällig geworden und befinde sich derzeit wieder in Haft. Indessen beruhe dies nicht darauf, dass er wiederum in strafbarer Weise die PKK unterstützt hätte, sondern auf einem allerdings gravierenden Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz. Hierin sei allerdings nicht schon eine die Sicherheit des Staates gefährdende Betätigung zu erblicken. Denn unter der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieser Bestimmung sei nicht der - weitere - Begriff der öffentlichen Sicherheit im Sinne des allgemeinen Polizeirechts zu verstehen, sondern die innere und äußere Sicherheit des Staates. Die hier allein betroffene innere Sicherheit umfasse Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, was den Schutz vor Einwirkungen durch Gewalt oder Drohungen mit Gewalt auf die Wahrnehmung staatlicher Funktionen einschließe. Die bloße Begehung von Straftaten an sich genüge indessen danach nicht. Es sei auch *nicht er-*

kennbar, dass der Kläger allein durch den Besitz einer nicht nur geringen Menge Heroin Bestand- und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen gefährde oder solches beabsichtigt habe.

In Befolgung dieses Urteils hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 11.11.1999 mit Bescheid festgestellt, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorlägen.

Am 25.03.2008 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Einleitung eines Widerrufsverfahrens bezüglich dieses Bescheides beschlossen und den Kläger zu dem beabsichtigten Widerruf unter dem 07.05.2008 angehört. Mit Schriftsatz vom 10.06.2008 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt, den Bescheid vom 11.11.1999 aufrecht zu erhalten und zur Begründung vorgetragen, die Abschiebungshindernisse bestünden weiterhin. Der Kläger sei wegen eines Brandanschlages strafrechtlich verurteilt worden und dieser Vorfall sei damals in sämtlichen türkischen Zeitungen veröffentlicht worden. Dies sei unter Angaben der Namen der Täter und deren Wohnort geschehen. Der Kläger sei deshalb bei den türkischen Sicherheitsbehörden als Straftäter bekannt, der aktiv gegen die Türkei tätig sei. Er werde auch in Zusammenhang gebracht mit den damaligen Aktivitäten der PKK. Wegen dieses Vorfalls sei davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Ausreise in die Türkei ebenfalls weiterhin verhaftet werde. Es bestehe auch die Gefahr der doppelten Verurteilung wegen dieser Straftat, da die türkischen Behörden ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen das Türkentum eingeleitet hätten. Die Sach- und Rechtslage habe sich nicht geändert, weshalb kein Widerruf durchgeführt werden könne. Mit Schreiben vom 18.12.2008 fragte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beim Auswärtigen Amt an, ob die Angaben des Klägers bezüglich der angeblichen Verhaftung seines Bruders Sefik bestätigt werden könnten und ob gegen den Kläger oder seinen Bruder in der Türkei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen vermeintlicher Aktivitäten zu Gunsten der PKK oder aus anderem Grund durchgeführt worden sei. Des Weiteren wurde angefragt, ob es infolge von derartigen Ermittlungsverfahren zu rechtskräftigen (strafrechtlichen) Verurteilungen des Klägers oder seines Bruders in der Türkei gekommen sei oder ob gegen den Kläger oder seinen Bruder erneut ein (Straf-)Verfahren in der Türkei anhängig sei und wenn ja, wie der Stand bzw. Ausgang des Verfahrens sei und was dem Kläger bzw. seinem Bruder vorgeworfen werde. Außerdem wurde noch gefragt, ob der Kläger oder sein Bruder gegebenenfalls unter eine Amnestieregelung in der Türkei

fielen, oder ob eine Strafverfolgung durch eingetretene Verjährung bzw. durch Aussetzung von Strafverfolgung und Strafverfolgung ausgeschlossen bzw. auszuschließen sei und ob der Kläger oder sein Bruder in der Türkei landesweit per Haftbefehl gesucht würden oder ob ihnen bei der Rückkehr dorthin Ingewahrsamnahme und Inhaftierung drohe. Mit Schreiben vom 02.04.2009 beantwortete das Auswärtige Amt die gestellten Fragen wie folgt: Die Angaben des Klägers bezüglich der Verhaftung seines Bruders könnten nicht bestätigt werden. Da der Ort der behaupteten Verhaftung desselben nicht bekannt sei, hätten sich die Nachforschungen lediglich auf den Ort der Registrierung, also auf das Dorf , Kreisstadt Besiri (Provinz Batman) beschränken können. Bei den Oberstaatsanwaltschaften und Sicherheitsdirektionen in Besiri und Batman seien keine behördlichen Vorgänge über eine Verhaftung des Bruders des Klägers vorhanden. Auch bei der für den Straftatbestand „Aktivitäten für eine illegale Organisation“ zuständigen Staatsanwaltschaft Diyarbakir existierten keine Registrierungen über eine Verhaftung des Bruders. Auch bei den Oberstaatsanwaltschaften Ankara, Istanbul und Izmir (zuständig für Straftaten im Ausland) seien keine Registrierungen vorhanden. Bei den für den Registrierungsort und den für Auslandsstraftaten relevanten Strafverfolgungsbehörden hätten keine Ermittlungsverfahren gegen den Kläger oder seinen Bruder festgestellt werden können. Ebenso wenig seien rechtskräftige Verurteilungen in der Türkei festzustellen. Im Strafregister des Klägers sei die Verurteilung durch das Landgericht Stuttgart aufgeführt. Weder in der Vergangenheit, noch aktuell seien Strafverfahren in der Türkei gegen den Kläger oder seinen Bruder festzustellen. Gegen den Kläger und seinen Bruder bestünden auch keine Haftbefehle.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.02.2010 wurde die mit Bescheid vom 11.11.1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde unter ausführlicher Darstellung von Einzelheiten im Wesentlichen ausgeführt, seit der Ausreise des Klägers habe sich die Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert und deshalb seien die Gründe für die frühere Schutzgewährung zwischenzeitlich entfallen. Türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla oder anderer (Terror-)Organisationen wie etwa der TPK/ML oder anderer mit Bedarfsartikeln, Beherbergung o.Ä. oder den Zwang zur Übernahme eines Dorfschützeramtes, dem

Zwang zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften oder sonstigen Repressalien in Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen der PKK oder andere Organisationen und den Sicherheitskräften durch Aufenthalt im Ausland entzogen und in der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor Verfolgung erhalten hätten, seien heute bei einer Rückkehr in die Türkei grundsätzlich sogar mit hinreichender Sicherheit keinen Repressalien dieser Art bzw. staatlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang mehr ausgesetzt. Das gelte auch für den Kläger. Das gegen ihn in Deutschland eingeleitete und abgeschlossene Strafverfahren habe kein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren in der Türkei zur Folge gehabt. Derartige Verfahren seien weder gegen ihn noch gegen seinen Bruder, dessen behauptete Verhaftung dort nicht habe bestätigt werden können, in der Türkei anhängig. Auch ein Fahndungsersuchen bzw. ein Haftbefehl existiere in der Türkei weder gegen den Kläger noch gegen seinen Bruder. Damit seien in der Person des Klägers keine individuellen Merkmale vorhanden und erkennbar, die ihn aus heutiger Sicht noch in das besondere Blickfeld türkischer Sicherheitsdienste rücken könnten und von daher Gefährdungsmomente auszulösen in der Lage wären, zumal auch dementsprechende weitere exilpolitische Aktivitäten des Klägers nicht vorlägen bzw. bekannt seien. Auch eine menschenrechtswidrige Behandlung bei der Einreise in die Türkei könne heute mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden. Dem Auswärtigen Amt sei seit vier Jahren bzw. in letzten Jahren kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten - dies gelte ausdrücklich auch für exponierte Mitglieder und führende Persönlichkeiten terroristischer Organisationen - gefoltert oder misshandelt worden sei. Im Übrigen werde die Türkei aus politischen Motiven das mit Folter und Misshandlung eines aus der EU zurückgeführten türkischen Staatsangehörigen verbundene Risiko für den EU-Beitrittsprozess nicht eingehen und deshalb alles Erforderliche tun, um Folter und Misshandlung gerade bei diesem Personenkreis zu unterbinden.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 12. März 2010 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er vor, der Grund für die Anerkennung sei seine Verurteilung durch das Landgericht gewesen, die wegen eines Brandanschlags auf ein türkisches Ladengeschäft erfolgt sei. Er befürchte weiterhin, dass er wegen dieser Straftat, die damals in der türkischen Presse veröffentlicht worden sei, bei einer Einreise in die Türkei eine Strafverfolgung zu erwarten habe.

Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.02.2010 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, der Kläger sei nicht vorverfolgt ausgereist und für die Beurteilung der Frage, ob er bei einer Rückkehr eine Verfolgung zu erwarten habe, sei der Beurteilungsmaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden. Es bestehe jedoch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Misshandlung des Klägers, weil während der vergangenen Jahre ein derartiger Fall nicht aufgetreten sei. Dies ergebe sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.04.2010, wonach in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden sei, indem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber in Zusammenhang mit früheren Aktivitäten - dies gelte auch für exponierte Mitglieder und führende Persönlichkeiten terroristischer Organisationen - gefoltert oder misshandelt worden sei. Auch seitens türkischer Menschenrechtsorganisationen sei kein Fall genannt worden, in dem politisch nicht in Erscheinung getretene Rückkehrer oder exponierte Mitglieder und führende Persönlichkeiten terroristischer Organisationen menschenrechtswidriger Behandlung durch staatliche Stellen ausgesetzt gewesen wären. Vielmehr zeige sich die rechtsstaatskonforme Behandlung beispielhaft im Fall des M. I., der am 19.09.2007 aufgrund eines Auslieferungsersuchens aus Deutschland in die Türkei überstellt worden sei. Dieser sei nach seiner Einreise in die zweite geschlossene Hochsicherheitsstrafanstalt von Ankara eingeliefert und am 30.09.2007 in die Hochsicherheitsstrafanstalt nach Diyarbakir verlegt worden. Er sei gemäß Art. 125 des tStGB a.F. (Separatismus) angeklagt, dann aber freigesprochen worden, weil eine Tatbeteiligung und somit der Schuldvorwurf nicht habe bewiesen werden können. Nach Angaben des Rechtsanwalts sei M. I. während seiner Haft weder psychischen noch physischen Beeinträchtigungen durch staatliche Organe ausgesetzt gewesen.

### Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin, da sich die Beteiligten mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin einverstanden erklärt haben (vgl. § 87 a Abs. 2 und 3 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.02.2010, mit dem die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. vorliegen, widerrufen und festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG gilt Satz 2 jedoch dann nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Auf diese seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) am 28.08.2007 geltende Rechtslage ist im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt, nämlich dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) bzw. der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Mit der Aufnahme der Formulierung „Wegfall der Umstände“ in § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wurden Art. 11 Abs. 1 lit. e) und f) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 in nationales Recht umgesetzt, wobei diese Regelung nach ihrem Wortlaut und Inhalt der „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK entspricht (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008 - BVerwG 10 C 33.07 - ,

ZAR 2008, 192 = AuAS 2008, 118). Mit „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ i.S.v. Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276 = Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 15 = DVBl. 2006, 511). Daraus hat das Bundesverwaltungsgericht auch schon vor Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes in ständiger Rechtsprechung geschlossen, dass der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht kommt, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG, Urteile v. 01.11.2005 a.a.O. und v. 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243 = Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 20 = NVwZ 2006, 1420 sowie Beschl. v. 07.02.2008 a.a.O.). Nach diesen Grundsätzen kommt der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht, wenn ein Drohen von Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Änderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, mithin sich die tatsächlichen Verhältnisse dort so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass der Betroffene ohne Verfolgungsfurcht heimkehren kann. Dieser Prognosemaßstab gilt dabei gleichermaßen für die Fälle, in denen der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor bereits eingetretener politischer Verfolgung verlassen hat, als auch für den Fall, in dem der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat (BVerwG, Urteile v. 23.07.1991 - 9 C 164.90 -, BVerwGE 88, 367, und v. 24.11.1992 - 9 C 3.92 - Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Er gilt auch in den Fällen, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter - bzw. die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft - aufgrund drohender politischer Verfolgung wegen des Vorliegens von Nachfluchtgründen erfolgt ist (OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 09.02.2010 - 4 LB 9/09 - zitiert nach Juris).

Hinzu kommt, dass die Beklagte vorliegend durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 23. September 1999 - A 18 K 11593/98 - dazu verpflichtet worden war, bei dem Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. In einem solchen Fall darf das Bundesamt die daraufhin von ihm ausgesprochene Anerkennung und die getroffene Feststellung überhaupt nur widerrufen, wenn sich seit Erge-

hen des Urteils die Gefährdungslage in diesem Staat so verbessert hat, dass auf sie die vom Verwaltungsgericht rechtskräftig angenommene Verfolgungsprognose nicht mehr gestützt werden kann (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 14.02.2001 - A 9 S 2007/99 - ESVGH 51, 186 = InfAuslR 2001, 406 m.w.N. zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG a. F.). Die aus § 121 VwGO folgende Rechtskraftwirkung des früheren Urteils entfällt damit nicht bei jeglicher nachträglicher Änderung der Verhältnisse, sondern nur dann, wenn die nachträgliche Änderung der Sachlage entscheidungserheblich ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist (BVerwG, Urt. v. 18.09.2001 - 1 C 7.01 -, BVerwGE 115, 118 = Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 8 = NVwZ 2002, 345 zur vergleichbaren Frage, wann eine den Widerruf nach § 73 Abs. 3 AsylVfG a.F. rechtfertigende Änderung der Sachlage vorliegt). Eine von der Rechtskraftbindung des früheren Urteils befreiende, entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage liegt demnach erst dann vor, wenn es für die geltend gemachte Rechtsfolge um die rechtliche Bewertung dieses jedenfalls in wesentlichen Punkten neuen Sachverhalts geht, zu dem das rechtskräftige Urteil keine verbindlichen Aussagen mehr enthält. Eine lediglich abweichende Bewertung der entscheidungserheblichen Umstände auf der Grundlage einer unveränderten Tatsachenbasis oder einer Änderung der Kenntnislage reicht dagegen nicht aus (BVerwG, Urt. v. 19.09.2000 - 9 C 12.00 -, BVerwGE 112,80 = Buchholz 402.240 § 51 AuslG Nr. 37 = NVwZ 2001, 335). Beruht die Anerkennung bzw. Feststellung - wie vorliegend - auf einem Verpflichtungsurteil, kommt es hierbei für die Frage, ob sich die Verhältnisse i.S.v. § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG nachträglich geändert haben, nicht auf den Zeitpunkt des Erlasses des Anerkennungsbescheids, sondern auf den für die vorangegangene gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt an (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.09.2002 - A 14 S 457/02 -, Juris).

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen hat die Beklagte zu Unrecht von der Vorschrift des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG Gebrauch gemacht. Denn dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 20.02.2010 lässt sich unter Berücksichtigung der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen nicht entnehmen, dass sich die Gefährdungslage in der Türkei für den Kläger nach Ergehen des Urteils des

Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 20. September 1999 so nennenswert verbessert hat, dass auf sie die vom Verwaltungsgericht früher angenommene Verfolgungsprognose nicht mehr gestützt werden kann.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte dem Kläger im Jahre 1999 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 AuslG a. F. zuerkannt, weil er wegen eines Brandanschlages, aufgrund dessen er zu drei Jahren Jugendstrafe verurteilt worden ist, bei den türkischen Behörden hätte in den Verdacht geraten können, dass er Angehöriger oder Unterstützer der PKK ist. Das Gericht war damals - obwohl der Kläger selbst vorgetragen hatte, sein Name sei in diesem Zusammenhang in der türkischen Presse nicht genannt worden - zu der Überzeugung gelangt, dass nicht nur jener Vorfall den türkischen Behörden bekannt geworden sei, sondern dass diese auch über die Person des in diese Straftat verwickelten Klägers bestens informiert seien. Das Gericht hat dies zum einen aus dem Umstand gefolgert, dass den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung zufolge dessen Bruder die ganze Geschichte von den türkischen Sicherheitskräften vorgehalten worden sei, als jener sich noch in der Türkei aufgehalten habe. Zum anderen ist das Gericht der Überzeugung gewesen, dass den türkischen Behörden allein schon aufgrund der Tatsache, dass dieser Brandanschlag, der sich gegen eine türkische Einrichtung gerichtet habe, und der daran sich anschließende Strafprozess auf besonderes Interesse der zuständigen türkischen Auslandsvertretung gestoßen sei.

Das Gericht hat seinerzeit auch geprüft, ob die Anwendung des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. durch § 51 Abs. 3 AuslG ausgeschlossen sei und hat dies, obwohl es davon ausgegangen ist, dass der Kläger unzweifelhaft aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen gewesen sei, weil er eine die Sicherheit des Staates gefährdende Organisation wie die PKK in qualifizierte Weise durch eigenen Gewaltbeitrag unterstützt habe, verneint. Ein Ausschluss der Anwendung des § 51 Abs. 1 sei ausgeschlossen, weil er die Prognose voraussetze, dass der Ausländer seine die Sicherheit des Staates gefährdende Betätigung auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit fortsetzen werde und diese Prognose könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit getroffen werden.

Die vom Gericht seinerzeit angenommene Gefährdungslage hat sich für den Kläger nicht nachhaltig verändert. Dagegen spricht konkret zunächst der Umstand, dass - wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekundet hat - seine Mutter in der Türkei noch bis vor 1 ½ Jahren mehrfach polizeilich vorgeladen und dazu befragt worden ist, ob

er - der Kläger - noch für die PKK tätig sei. Im Übrigen ist dem Bundesamt zwar ganz allgemein darin zu folgen, dass sich die Verhältnisse in der Türkei seit der Zuerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. verändert haben. So hat das türkische Parlament im Zuge der Bemühungen, die Voraussetzungen für einen Beitritt zur Europäischen Union zu erfüllen, bislang acht Gesetzespakete verabschiedet, deren Kernpunkte u.a. die Abschaffung der Todesstrafe, die Auflösung der Staatssicherheitsgerichte, die Reform des nationalen Sicherheitsrats und Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter sind (vgl. AA, Lageberichte vom 25.10.2007, 11.09.2008, 29.06.2009 und vom 11.04.2010). Im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten sind danach aber nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen (vgl. im Einzelnen AA, Lagebericht vom 11.04.2010). Denn die im Bemühen um den Beitritt zur Europäischen Union bis 2005 andauernden Reformen haben weder eine adäquate Umsetzung in der Rechtsprechung gefunden noch für eine Liberalisierung im Vorgehen der Sicherheitskräfte gesorgt. Vielmehr existieren die meisten Vorschriften, mit denen die Meinungsfreiheit eingeschränkt werden kann, weiter und die Gerichte haben verstärkt auf andere Bestimmungen zurückgegriffen, um abweichende Meinungen zu bestrafen. Darüber hinaus hat das türkische Parlament zum 18.07.2006 das Anti-Terror-Gesetz (ATG) verschärft. Es sieht eine wenig konkret gefasste Terror-Definition, eine Ausweitung von Straftatbeständen, die Schwächung der Rechte von Verhafteten und die Ausweitung der Befugnisse der Sicherheitskräfte vor. Die Meinungsfreiheit wird weiter beschnitten und ermöglicht für viele Handlungen, die nicht im Zusammenhang mit Gewaltakten stehen, die Verurteilung als Beteiligung an Terrordelikten. Die Änderungen am ATG machen somit deutlich, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt, sondern sogar dass deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (Oberdiek für SFH, Oktober 2007; AA, Lageberichte vom 25.10.2007 und vom 10.09.2008). Ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei ist danach noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtssituation auszugehen. Dies führt dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den rechtlichen Rahmenbedingungen erheblich zurückbleibt. Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte. Eine der Hauptursachen hierfür wird in der nicht ausreichend effizienten Straf-

verfolgung von Foltertätern gesehen. Der Regierung ist es bisher nicht gelungen, Fälle von Folter und Misshandlungen in dem Maße einer Strafverfolgung zuzuführen, wie dies ihrem erklärten Willen entspricht (AA, Lageberichte v. 25.10.2007, 11.09.2008, 29.06.2009 sowie vom 11.04.2010; Oberdiek für SFH, Oktober 2007). Zwar ist die Zahl der Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zur Situation in den Jahren vor 2001 deutlich zurückgegangen (AA, Lagebericht vom 25.10.2007). Im Jahr 2008 wurde jedoch im Vergleich zum Vorjahr erneut ein Anstieg der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung festgestellt (Oberdiek für SFH, Oktober 2008, Kuthan, SFH Mai 2010) , und laut amnesty international (Submission to the UN Universal Periodic Review vom 09. November 2009) ist die Zahl der Fälle von Folter und Misshandlungen im Jahr 2008 und 2009 angestiegen, wobei es Anzeichen dafür gibt, dass die Misshandlungen vermehrt außerhalb von Polizeistationen oder Gefängnissen stattfinden (vgl. auch AA Lagebericht 11.04.2010, Kuthan SFH März 2010 und ai a.a.O., Kaya 14.06.2010 an OVG Greifswald sowie ai Turkey: Briefing to the Committee against Torture vom 17.10.2010).

Seit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK im Juni 2004 kam es vermehrt zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen türkischem Militär und der PKK-Guerilla, die seit Mai 2005 eskaliert sind. Eine weitere Verschärfung der Situation im Südosten der Türkei wurde durch ein von Gendarmerie-Angehörigen verübtes Bombenattentat auf einen kurdischen Buchladen in der Stadt Semdinli am 09.11.2005 ausgelöst. Ihren Höhepunkt erreichten die Spannungen nach den friedlich verlaufenden Newroz-Feierlichkeiten, als es zwischen dem 28. und 31.03.2006 in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten der Türkei zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen oft mehreren Tausend meist jugendlichen Demonstranten und türkischen Sicherheitskräften kam (AA, Lagebericht vom 25.10.2007). Diese Entwicklung hat sich im Jahr 2008 fortgesetzt (AA, Lagebericht vom 11.09.2008). Seit dem Überfall der PKK am 21.10.2007 auf einen Außenposten der türkischen Armee, bei dem 12 Soldaten getötet, weitere 17 verletzt und 8 Soldaten verschleppt wurden, ist in der Türkei eine besonders starke nationalistische Stimmung zu spüren (FR vom 25.10.2007 und FAZ vom 31.10.2007). Es kam zu zahlreichen Übergriffen gegen Kurden und mehrere Büros der pro-kurdischen Partei DTP wurden angezündet (FAZ vom 31.10.2007). Die Debatte über eine weitere Demokratisierung in der Türkei wurde zwischenzeitlich von der Sicherheitsfrage verdrängt (FAZ vom 31.10.2007) und die militärischen Auseinandersetzungen zwischen der PKK und dem türkischen Militär haben gerade in letzter Zeit auffallend zugenommen (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 21.06.2010, FAZ vom 26.06.2010 FAZ vom 02.07.2010, Stuttgarter Zeitung vom 07.07.2010, FAZ vom

15.07.2010, FAZ vom 21.07.2010, NZZ vom 30.07.2010, FAZ vom 02.08.2010, FAZ vom 03.08.2010 und FAZ vom 07.08.2010). Die Arbeit der oppositionellen-pro kurdischen und in Teilen der PKK nahen DTP ist seit ihrem Bestehen von Seiten der Justiz durch Verfahren behindert worden, die die Meinungsfreiheit oder die politische Betätigungsfreiheit der DTP-Abgeordneten oder Mitglieder einschränken. Nach zwei vornehmlich gegen DTP- und DTP-nahe Gewerkschaftsmitglieder gerichteten Verhaftungswellen am 15. und 28.05.2009 folgten im September, Oktober, Dezember 2009 und Januar 2010 weitere Verhaftungen, wobei über 800 Personen wegen angeblich terroristischer Aktivitäten im Rahmen der PKK-nahen Organisation in Gewahrsam genommen wurden. Das gegen die Partei eingeleitete Verbotsverfahren wurde am 11.12.2009 abgeschlossen. Die Partei wurde wegen ihrer Verbindungen zur terroristischen PKK verboten und gegen 37 DTP-Mitglieder wurde wegen „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ ein politisches Betätigungsverbot ausgesprochen. Teilnehmer an Demonstrationen, bei denen auch PKK-Symbole gezeigt wurden bzw. zu denen durch die PKK aufgerufen wurde, mussten damit rechnen, wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt zu werden, ohne Mitglieder in dieser zu sein (vgl. AA, Lagebericht v. 11.04.2010). Seit Mitte Oktober stehen etwa 150 Kurden vor Gericht, denen Verbindung zu einer „terroristischen Organisation“, offenbar der verbotenen PKK, sowie versuchte Spaltung der Nation vorgeworfen wird. Auf der Anklagebank sitzen rund ein Dutzend Bürgermeister, unter ihnen der Bürgermeister von Diyarbakir, wo der Prozess stattfindet (vgl. FAZ 19.10.2010). Angesichts dieser Entwicklung bleibt noch immer offen, ob der begonnene legislative Reformprozess, der sich im Wesentlichen auf die bisherigen Bemühungen der Türkei auf Aufnahme in die Europäische Union stützt, in Zukunft fortgeführt und tatsächlich umgesetzt wird.

Es kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger aufgrund des Verdachts, die PKK unterstützt zu haben, bei einer Einreise in die Türkei einem intensiven Verhör unterzogen wird und dabei Gefahr läuft, misshandelt oder gefoltert zu werden (vgl. ai 09.03.2010 an VG Arnsberg). Diese Gefährdungssituation wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass dem Auswärtigen Amt seit Jahren kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde (AA, Lageberichte v. 25.10.2007, 11.09.2008, 29.06.2009 und vom 11.04.2010). Denn für die Einschätzung der Gefährdung des Klägers ist diese Feststellung des Auswärtigen Amtes nicht aussagekräftig, da unter den abgeschobenen oder zurückgekehrten Personen - au-

ßer dem im Lagebericht vom 11.04.2010 erwähnten M.I. - sich niemand befand, der der Zugehörigkeit zur PKK oder einer anderen illegalen Organisation verdächtigt wurde (OVG Münster, Urte. v. 27.03.2007 - 8 A 4728/05.A -, Juris). Der zitierte Fall des M.I. belegt jedoch nicht, dass Rückkehrer grundsätzlich nicht gefährdet sind. Denn dieser ist aufgrund eines Auslieferungsersuchens aus Deutschland in die Türkei überstellt worden und sofort in die geschlossene Hochsicherheitsstrafanstalt von Ankara eingeliefert worden. Das bedeutet, dass er im Blickfeld deutscher Behörden gestanden hat und eine Misshandlung durch türkische Behörden schon deshalb vorsichtshalber nicht erfolgt sein dürfte. Im Übrigen ist jedoch nicht auszuschließen, dass Personen, auf die ein Verdacht der Unterstützung der PKK gefallen ist, nach wie vor im Inneren der Türkei einer Folter in Form von physischen und psychischen Zwängen unterzogen werden. Amnesty international zufolge spielen in Gerichtsverfahren Geständnisse als Beweismittel nach wie vor eine wesentliche Rolle (vgl. Auskunft vom 15.11.2007 an VG Sigmaringen). Folter und Misshandlungen hätten in den letzten 18 Monaten zugenommen, wobei viele dieser Fälle vermutlich Weise nicht innerhalb offizieller Stellen, sondern während Demonstrationen oder während des Transportes zur Polizeiwache stattgefunden haben. Ebenso habe die Zahl der Fälle zugenommen, in denen Folter und Misshandlung in der Polizeiwache oder auf dem Transport zum Gefängnis erfolgt sein soll (vgl. Submission to the UN Universal Periodic Review vom 09. November 2009).

Nach alldem ist noch keine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei eingetreten (so auch VG Stuttgart, Urte. v. 14.04.2008 - A 12 K 1612/06 -, v. 22.04.2008 - A 8 K 5626/07 -, v. 23.06.2008 - A 11 K 4917/07 - und v. 30.06.2008 - A 11 K 304/07 -, und v. 29. September 2009 - A 3 K 2096/09 - und vom 03. November 2009 - A 13 K 2973/08 -), so dass die Voraussetzungen für die seinerzeit erfolgte Zuerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. nicht weggefallen sind.

Da die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. auch nicht dadurch ausgeschlossen gewesen ist, dass der Kläger durch seine Beteiligung an dem oben genannten Brandanschlag eine die Sicherheit des Staates gefährdende Organisation wie die PKK in qualifizierter Weise durch eigenen Gewaltbeitrag unterstützt hat (§ 51 Abs. 3 1. Alternative AuslG a.F.) - wovon sich der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2010 erneut distanziert hat-, hat das Gericht in seinem Urteil vom 20.09.1999 geprüft und ausdrücklich verneint. Deshalb könnte sich daran auch nichts da-

durch ändern, dass sich durch § 60 Abs. 8 AufenthG die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Ausschluss der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG möglicherweise zu Ungunsten des Klägers geändert haben. Dies käme allenfalls dann in Betracht, wenn im konkreten Fall die Ausschlussgründe nach § 60 Abs. 8 AufenthG im Nachhinein, also nach Abschluss des früheren Flüchtlingsanerkennungsverfahrens eingetreten wären (vgl. Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, § 34 Rdnr. 156 unter Berufung auf die Begründung des Richtlinienumsetzungsgesetzes). Im Übrigen kann ein Ausschluss nach § 60 Abs. 8 AufenthG schon deshalb nicht erfolgen, weil der Kläger zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren verurteilt worden ist und dies keine Freiheitsstrafe im Sinne von § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG darstellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.11.2000 - 9 C 4/00 -, InfAuslR 2001, 191).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez.: Pelka

Ausgefertigt/Beglaubigt  
Stuttgart, den 05.01.2011  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Weber, Gerichtsangestellte